Satzungen

des

Gemeinnützigen Kleinhaus-Bauvereins „Eigene Scholle“

e. G. m. b. H.

Spangenberg

H. Munzer, Spangenberg

Ve 28

Satzungen.

I. Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens.

§ 1.

Die Genossenschaft führt die Firma: „Gemeinnütziger Kleinhaus-Bauverein Eigene Scholle, e. G. m. b. H." und hat ihren Sitz in Spangenberg.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Ansiedlung minderbemittelter Personen oder Familien in Kleinhaus und Gärten.

2. Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Mitgliedschaft können erwerben

1. physische Personen, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und sich durch Verträge selbstständig verpflichten können.
2. juristische Personen.

§ 4.

Zum Erwerbe der Mitgliedschaft bedarf es einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung d. Beitritts

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen binnen vier Wochen die Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5.

Das Eintrittsgeld beträgt 10 Mark.

Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes bleibt von der Zahlung des Eintrittsgeldes befreit, wenn sie innerhalb sechs Monaten nach dem Todestage ihres Mannes Mitglied der Genossenschaft wird.

Auch bei Uebertragung des Geschäftsanteils zwischen Ehegatten oder Eltern und Kindern ist kein Eintrittsgeld zu zahlen.

§ 6.

Jeder Genosse kann mittels Aufkündigung aus der Genossenschaft ausscheiden. Die Aufkündigung findet nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres statt und muß mindestens sechs Monate vorher schriftlich erfolgen. Die Nichtzahlung der Haftsumme kann kündigen e sofort nach dem Austritt verfolgen.

§ 7.

Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens auf einen Anderen (§ 76 Gen.-Ges.) bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

3. Geschäftsanteil und Haftsumme.

§ 8. 50

Der Geschäftsanteil beträgt ~~200~~ Mark. Bis zur Erreichung dieses Betrages müssen die Genossen, von ihrem Eintritt, an gerechnet, monatlich ~~50~~ 10 Mark in die Genossenschaftskasse einzahlen; es ist ihnen jedoch unbenommen, auch größere Einzahlungen zu machen oder den Geschäftsanteil voll einzuzahlen.

Mehr als 10 Anteile darf ein Genosse ohne Genehmigung des Vorstandes nicht erwerben.

§ 9.

Die Genossenschaft ist eine solche mit beschränkter Haftpflicht, d. h. die einzelnen Genossen haften über den einzelnen

Geschäftsanteil hinaus nur mit einer bestimmten Summe (Haftsumme) und zwar sowohl der Genossenschaft als unmittelbar den Gläubigern gegenüber. Diese Haftsumme beträgt ~~100~~ 100. — Mk.

4. Vorstand.

§ 10.

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern nämlich:
einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
einem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
einem Kassierer und dessen Stellvertreter und
drei Beisitzern.

Der Vorstand wird in der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats in getrennten Wahlgängen nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Genossen mittels Stimmzettel auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlvorschläge sollen tunlichst den beruflichen Gruppen entsprechen, aus denen sich die Genossenschaft zusammensetzt (z. B. Arbeiter, Beamte, Privatangestellte).

Erhält der Vorgeschlagene die absolute Mehrheit nicht, so muß der Aufsichtsrat in derselben oder in einer anderen Generalversammlung weitere Vorschläge machen. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einen in der Generalversammlung abgelehnten Vorschlag zu wiederholen.

Nach Ablauf der Wahlperiode ist für die Ausscheidenden Neuwahl vorzunehmen. Wiederwahl ist statthaft.

Die Wahlen können, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird, statt durch Stimmzettel auch durch Zuruf erfolgen.

§ 11.

Im Falle des Ausscheidens von mehr als 3 Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Wahlperiode hat die nächste Generalversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 12.

Der Vorstand zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, daß zwei seiner Mitglieder der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 13.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Auf Verlangen eines jeden Vorstandsmitgliedes hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eine Sitzung des Vorstandes zu berufen.

§ 14.

Die Geschäftsanweisung für den Vorstand wird von diesem und dem Aufsichtsrate festgestellt.

§ 15.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, hat jedoch Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

5. Aufsichtsrat.

§ 16.

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 (sechs) Mitgliedern, welche in der Generalversammlung in einem Wahlgange nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Genossen mittels Stimmzettel auf 3 Jahre gewählt werden von denen je eins zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt wird. Wenn hierbei mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit erhalten, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Wird die absolute Mehrheit beim ersten Wahlgange nicht erreicht, so kommt von denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die doppelte Zahl der noch zu Wählenden in die engere Wahl und wird mit dieser in derselben Weise solange fortgefahren bis für alle zu Wählenden eine absolute Stimmenmehrheit erzielt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17.

Nach Ablauf der Wahlperiode ist Neuwahl für die Ausscheidenden vorzunehmen.

Wiederwahl ist statthaft.

Jede Wahl kann, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, auch durch Zuruf erfolgen.

§ 18.

Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode hat die nächste Generalversamm-

lung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode vorzunehmen.

§ 19.

Der Aufsichtsrat zeichnet in der Weise, daß der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein anderes Mitglied zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen.

§ 20.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Verhinderung die des Stellvertreters. Auf Verlangen eines jeden Mitgliedes des Aufsichtsrats hat der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eine Sitzung des Aufsichtsrates anzuberaumen.

§ 21.

Die Geschäftsanweisung für den Aufsichtsrat wird von diesem und dem Vorstande festgestellt.

§ 22.

Die Genehmigung des Aufsichtsrats ist erforderlich:

1. zum Erwerb von Grundeigentum
2. zur Ausführung von Bauten
3. zur Aufnahme von Darlehen und Anleihen
4. zu Verträgen, welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen und deren Wert mehr als 500 Mark beträgt.
5. zur Niederschlagung von Forderungen der Genossenschaft.

Zu seinen Beratungen kann der Aufsichtsrat den Vorstand hinzuziehen.

6. Generalversammlung.

§ 23.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Monat Juli eines jeden Jahres statt und wird vom Vorstand unter Mitteilung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch öffentliche Bekanntmachung einberufen.

In gleicher Weise müssen außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder Aufsichtsrat für erforderlich erachtet oder von mindestens dem zehnten Teile der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 24.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, je nachdem die Generalversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen ist. Durch Beschluß der Generalversammlung kann der Vorsitz auch einem anderen Genossen übertragen werden.

Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer.

§ 25.

Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht das Gesetz oder das Statut eine andere Mehrheit verlangt. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei anderen Genossen zu unterschreiben.

§ 26.

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen außer den gesetzlichen Gegenständen noch folgende:

1. Veräußerung von Grundeigentum
2. Anschluß an genossenschaftliche Verbände und Austritt aus denselben.

7. Geschäftsjahr.

§ 27.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März. Sofort nach Beendigung jedes Geschäftsjahres ist

1. vom Aufsichtsrat der Bestand der vorhandenen Kassenvorräte, Materialien, Schuldokumente und Wertpapiere zu prüfen und festzustellen
2. vom Vorstand die Abschätzung der Immobilien und Materialien einzuleiten

3. vom Vorstand mit dem Abschluß der Bücher zu beginnen.

8. Rechnungswesen.

§ 28.

Spätestens bis zum 1. Juni jeden Jahres hat der Vorstand dem Aufsichtsrat vorzulegen:

1. eine Umsatzbilanz, Einnahmen und Ausgaben innerhalb des Jahres nachweisend
2. eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung)
3. eine Vermögens- (Abschluß) Bilanz.

Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Vorstandes anfertigen zu lassen. In der Bilanz sind getrennt aufzuführen:

b) unter Vermögen (Aktiva)

1. der bare Kassenvorrat
2. die Wertpapiere
3. die Warenvorräte und zwar, soweit sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreis zur Zeit der Bilanzaufstellung, sofern dieser jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zum Letzteren,
4. andere Vermögensgegenstände höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise,
5. die ausstehenden Forderungen nach ihren verschiedenen Arten und ihrem zeitigen Wert,
6. die Gebäude zum Buchwert unter Abschreibung von jährlich mindestens ½%,
7. das Geschäftsmobiliar zum Buchwert unter Abschreibung von jährlich mindestens 10%;

b) unter Schulden (Passiva)

1. die Geschäftsguthaben der Genossen
2. der Reservefonds
3. die Betriebsrücklage

4. die vorhandenen Schulden nach ihren verschiedenen Arten
5. die etwa noch zu deckenden Geschäftskosten.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn, der Ueberschuß der Passiva über die Aktiva den Verlust der Genossenschaft.

Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben sein.

Jahresrechnung und Bilanz hat der Aufsichtsrat auf Grund der Inventur, der abgeschlossenen Bücher und der Buchauszüge zu prüfen. Diese werden alsdann mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in dem Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsicht der Genossen ausgelegt, und sodann mit dem Prüfungsbefund und den Vorschlägen des Aufsichtsrats über Gewinnverteilung der Generalversammlung zur Beschlußfassung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, eine Kommission zur Nachrevision zu wählen.

9. Gewinnverteilung.

§ 29.

Von dem Reingewinn eines jeden Geschäftsjahres ist zunächst der im § 30 dieses Statuts festgesetzte Betrag dem Reservefonds zuzuschreiben.

Von dem verbleibenden Betrage kann den Genossen durch Beschluß der Generalversammlung eine Dividende bis zu 4% ihrer am Schlusse des vorletzten Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben gewährt werden.

Auf voll eingezahlte Geschäftsanteile wird die Dividende vom ersten des Monats ab, in welchem die Einzahlung erfolgt ist, berechnet.

Der Rest des Reingewinns wird nach Beschluß der ordentlichen Generalversammlung der Betriebsrücklage (§ 31) zugeführt.

10. Rücklagen.

§ 30.

Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dient der gesetzliche Reservefonds, welchem 10 vom Hundert des jährlichen Reingewinns und die Eintrittsgelder zufließen. Die dem Reservefonds alljährlich zuzuführenden 10% des Reingewinns sind solange zuzuschreiben, bis der Reservefonds die Höhe von 25% der Haftsumme der Mitglieder erreicht hat. Nach Abschreibungen von Verlusten ist er wieder auf diese Höhe zu bringen.

§ 31.

Zur Erhöhung und Sicherstellung der Betriebsfähigkeit dient die Betriebsrücklage. In diese fließt der Ueberschuß des Reingewinns (vgl. § 29) und alle unentgeltlichen Zuwendungen, sowie alle Gewinnanteile, auf die von den Genossen verzichtet wird.

Zur Inanspruchnahme der Betriebsrücklage ist die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich.

11. Bekanntmachungen.

§ 32.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in den Formen, welche in dieses Statut für die Zeichnungen des Vorstandes und des Aufsichtsrats vorgeschrieben sind und werden in der Spangenberger Zeitung veröffentlicht. Falls diese eingeht, tritt der Deutsche Reichsanzeiger so lange an deren Stelle, bis die Generalversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat.

12. Auflösung.

§ 33.

Für den Fall der Auflösung erhalten die Mitglieder der Genossenschaft nicht mehr als den buchmäßigen Betrag ihrer Geschäftsguthaben ausbezahlt. Der etwaige Rest des Genossenschaftsvermögens fällt an den Staat behufs Verwendung zu einem dem Zweck der Genossenschaft entsprechenden milden Zweck.

4.

5.

Reing
Verlu

licher
Schlu

Grun
auszü
Woch
Genos
mit d
über
fassun

Komm

zunäch
Reser

durch
4% ih
Geschä

vom e
ist, be

ordent
zugefü

Abrechnung

über

Anteile und sonstige Einlagen.

Soll	Erhoben		Eingelegt	Haben	
		Juni 1919 1	ein Anteil	200	—
			Der Vorstand:		
			Heer Volkmar		
			1. Vorsitzender 2. Kassierer		
		Oktober 1.	Dreitausend	3000.	—
			Heer. Volkmar		
			1. Vorsitzender. Kassierer		
		Dezbr. 1.	Neunhundertvier und fünfzig 30 Pfg. an 2. Sparkassenbuch	954	30
			bar fünfundvierzig 70	45	70
			Gemeinnütziger Kleinhaus-Bauverein „Eigene Scholle“ Spangenberg		
			Heer Volkmar.		
		1920 Januar. 3.	Fünfhundert	500.	—
			Gemeinnütziger Kleinhaus-Bauverein „Eigene Scholle“ Spangenberg		
			Volkmar. Heer		

1920				4500
April	13.	Eintausendfünfhundert.	1500.	—
		Gemeinnütziger Kleinhaus-Bauverein „Eigene Scholle“ Spangenberg. Volkmar.		
1921.				
März	31.	4% Zinsen-Anteil vom 1.5.19. – 31.3.20		7 35
		Gemeinnütziger Kleinhaus-Bauverein „Eigene Scholle“ Spangenberg.		
Juni	30.	Fünftausend Mark. (Einlage bei der Sparkasse)	5.000.	—
		Gemeinnütziger Kleinhaus-Bauverein „Eigene Scholle“ Spangenberg.		
Dez.	7.	Eintausendfünfhundert.	1500	—
		Gemeinnütziger Kleinhaus-Bauverein „Eigene Scholle“ Spangenberg.		
		Volkmar		1507 35

1922.

März	20.	Zweitausend fünfhundert.	1,2507 2,500.	–

Gemeinnütziger Bauverein „Eigene Scholle" Spangenberg

Rein. Vollmar

1922

Vork	8.	Zehntausend achthundert neunzig.	1,0890.	–

Vollmar. Rein.

25897

1928 März	15.	alter Anteil 1200.- g. A. aufgewertet auf G. A.	25.	–
"	15.	Einzahlung	25.	–
	=	ein neuer Anteil	50.	–

Vollmar Rein.